

Alle Änderungen der

Kulturförderrichtlinie des Kreises Pinneberg

auf einen Blick:

Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie ist das durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 14.11.2007 beschlossene Konzept zur Förderung der Kultur.

1. Grundsatz

Der Kreis Pinneberg gewährt zur Förderung der Kultur im Kreis Pinneberg Zuschüsse zu

- Veranstaltungen und zur
- Projektförderung.

Der Kreistag des Kreises Pinneberg stellt die Mittel für die Umsetzung dieses Teils seines Kulturkonzeptes im Rahmen seines Haushaltes zur Verfügung. Von diesen Mitteln sind bis zu 23 % für Projektförderung vorzusehen. Die verbleibenden mindestens 77 % sind für die veranstaltungsbezogene Kulturarbeit zu verwenden.

Für die Förderung der Arbeit der Musikschulen im Kreis Pinneberg wird vom Kreistag des Kreises Pinneberg im Rahmen dieser Mittel ein Budget zur Verfügung gestellt.

Über die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreises Pinneberg.

Institutionelle Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt.

Für die Zuschüsse gelten folgende Mindest- bzw. Höchstgrenzen:

- Veranstaltungen: Mindestzuschuss 150,00 €
- Projekte: Mindestzuschuss 150,00 € / Höchstzuschuss 20.000,00 €

5. Finanzierung

Voraussetzung für eine Förderung durch den Kreis auf der Grundlage dieser Richtlinie ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens.

Soweit die oder der Antragsteller **von einer anderen Stelle des Kreises Pinneberg** bereits einen Zuschuss zu der Veranstaltung beziehungsweise zu dem geplanten Projekt erhalten oder zugesagt bekommen hat scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Ab einem Betrag von 5.000 € förderfähiger Gesamtkosten beteiligt sich die Standortkommune mit mindestens 25 % an diesen Gesamtkosten.

6. Verfahren

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Satz 2 des Punktes 6.2 (Anträge, die bis zum 15 September eingehen, werden dem Vergabegremium ebenfalls zur Beschlussempfehlung vorgelegt, soweit noch freie Mittel zur Verfügung stehen.) entfällt.

Dem Vergabegremium werden nur noch Anträge zur Beschlussempfehlung vorgelegt, welche bis zum **15. März (einmalig 2011, 1. Mai)** eingegangen sind.

Einmalig im Haushaltsjahr 2011 wird die Antragsfrist bis zum 01.05.2011 verlängert.

Somit werden dem Vergabegremium alle Anträge zur Beschlussfassung vorgelegt, welche bis zum 1. Mai 2011 bei der Kreisverwaltung Pinneberg eingegangen sind.

10. Übergangsfrist und Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft .

Anträge für das Jahr 2011 können abweichend von Ziffer 6.1 dieser Richtlinie bis zum 01.05.2011 gestellt werden.

Kreistagsbeschluss vom 07. Mai 2008

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.03.2009

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 02.12.2009

geändert durch **Beschluss des Kreistages vom 16.03.2011**

Bei Fragen zu den Änderungen setzen Sie sich bitte mit

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Ansprechpartnerin Alexandra Kugler
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

Tel: 04121/ 4502 - 3323

a.kugler@kreis-pinneberg.de

in Verbindung.